



Pro Arbeit Sozial 2019: Aufbruch in die Zukunft – Teilhabe an Arbeit als Chance

9. April 2019, Haus der Wirtschaft, Stuttgart

Begrüßung und Einführung

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich möchte Sie zu der Tagung unter dem Titel Pro Arbeit Sozial 2019: Aufbruch in die Zukunft – Teilhabe an Arbeit als Chance im Namen der Veranstalter AG Arbeit, dem EFAS, dem Paritätischen Gesamtverband und der BAG Ida sowie im Name der örtlichen Veranstalter für den morgigen Tag herzlich begrüßen.

Die diesjährige Tagung ist nicht die Erste und wird auch nicht die Letzte sein. Aber man könnte eine neue Zeitrechnung beginnen. Damit meine ich nicht das Jahr 14 nach der Einführung von Hartz IV -wobei ich in Anbetracht der derzeitigen politischen Diskussionen nicht weiß, wie lange wir noch von Hartz IV reden werden. Nein, ich meine das Jahr 1 mit der Einführung des 10. Gesetzes zur Änderung des zweiten Buches Sozialgesetz – Schaffung neuer Teilhabechancen für Langzeitarbeitslose auf dem allgemeinen und sozialen Arbeitsmarkt (Teilhabechancengesetz – 10. SGB II-ÄndG) – auch wenn dieses nach jetzigem Stand zum 1.1.2025 ausläuft.

So ein sperriger Gesetzestitel kann auch darauf hinweisen, welche Herausforderung das Gesetz darstellt und das die Umsetzung nur durch das Zusammenwirken aller arbeitsmarktrelevanter Partner gelingen kann.

Von daher begrüße ich heute ganz herzlich die Vertreter aus der Kommunalpolitik, den Jobcenters, dem Landtag und den Ministerien, der Gewerkschaft, der Bundesagentur für Arbeit und den Arbeitsgebervertretern.

Das Teilhabechancengesetz eröffnet auch für die freigemeinnützigen Träger neue Möglichkeiten zur Schaffung von Arbeitsplätzen. Durch den Wegfall der Kriterien Wettbewerbsneutralität, Zusätzlichkeit und öffentliches Interesse können neue Bereiche erschlossen werden. Damit entsteht durch das neue Regelinstrument die Möglichkeit an Entwicklungen der Sozialwirtschaft anzuknüpfen, die in manchen Bereichen vor der Einführung des SGB II zum Teil schon weiter entwickelt waren und durch die restriktiven Bestimmungen des SGB II, etwa bei den Arbeitsgelegenheiten, zurückgedrängt wurden.

Ich nehme wahr, dass die Umsetzung der neuen Regelinstrumente durch ein hohes Engagement seitens der BA und ihrer Regionaldirektionen sowie den Sozialministerien getragen wird. Bei der flächendeckenden Umsetzung kommen mir allerdings Zweifel, ob die örtlichen Bemühungen dazu ausreichen. Die Umsetzung erfolgt vielfach in der Logik alter Förderkonzepte; integrierte Umsetzungskonzepte, die so ein anspruchsvolles Regelkonzept eigentlich voraussetzen, sind bislang noch Leuchttürme.

...

Für die Wirksamkeit und Reichweite der neuen Regelinstrumente durch Anpassungen an örtliche Arbeitsmarktbedingungen ist im Blick zu nehmen, wie eine Verknüpfung mit anderen Instrumenten und Maßnahmen hergestellt werden kann. Die Anstrengungen müssen von dem Plan geleitet werden, die soziale Teilhabe für von gesellschaftlicher Exklusion bedrohte Erwerbslose und ihren Familien durch längerfristige Beschäftigungsperspektiven zu verbessern – durch soziale Teilhabe durch Arbeit.

Eine wichtige Rolle spielt dabei auch der ganzheitliche Ansatz im Coaching. Bei der Zielgruppe des Programms ist klar, dass die Klienten eine gezielte längerfristige Unterstützung benötigen. Von daher ist es sehr zu begrüßen, wie das Coaching als integraler Bestandteil der Arbeitsmarktintegration beschrieben wird. Ob die Wahrnehmung des Coachings durch die Jobcenter oder im Rahmen von Ausschreibungen mit dem dahinter liegenden Preisdruck der Qualität und damit der Zielorientierung gerecht werden, wird sich bereits in den nächsten Monaten zeigen. Mit Blick auf langjährige positive Erfahrungen von Betriebssozialarbeit in Unternehmen ist auch die Frage zu stellen, ob der Ausschluss der Anstellungsträger vom Coaching nicht revidiert werden sollte.

Eine große Bedeutung wird der Förderplan haben. Es bleibt zu hoffen, dass dieser Plan ein auf Augenhöhe entwickeltes individuelles Zielinstrument wird und keine Kopie einer Eingliederungsvereinbarung darstellt, die bei der Zielgruppe verbrannt ist und mehr als Diktat des Stärkeren denn als Vereinbarung angenommen wird.

Das Leitmotiv für die Umsetzung des Gesetzes sollte die „Zielgruppeninklusion“ sein. Eine Förderung sollen die Personen erhalten, die auch wirklich diese Förderung benötigen und nicht über andere Zugänge im Arbeitsmarkt integriert werden können.

Es sollen die Personen gefördert werden, die diese Förderung tatsächlich benötigen. Ein „Creaming“ (Bestenauslese) oder „Lock-in-Effekte“ (Einsperreffekte) müssen vermieden werden. Angesichts von Förderdauer und -höhe des § 16i SGB II würden solche Fehlsteuerungen die (politische) Akzeptanz des Instruments schnell infrage stellen und die Intentionen des Gesetzgebers konterkarieren.

Es gibt weiterhin erwerbslose Leistungsberechtigte, die mit ihrer persönlichen Situation soweit vom Arbeitsmarkt entfernt sind, dass auch das neue Regelinstrument „Teilhabe am Arbeitsmarkt“ für sie zunächst keine Option darstellt. Für diese Personen müssen weiterhin Arbeitsgelegenheiten nach § 16d SGB II zur Verfügung stehen. Diese sind zeitlich begrenzt und nur unter den bekannten einschränkenden Vorgaben einsetzbar.

Auf den ersten Blick besteht eine sehr großzügige finanzielle Förderung in der Anfangsphase mit einer 100-Prozent-Förderung der Personalkosten, die sich degressiv fortsetzt. Jedoch stellt diese nur eine Teildeckung dar, da zusätzliche Kosten der Anleitung, Arbeitsplatzausstattung, Arbeitskleidung, einmalige Zahlungen wie Urlaubs- und Weihnachtsgeld und des betrieblichen Overheads anfallen. Die effektiven Gesamtkosten eines Arbeitsplatzes dürften, abhängig von dessen Kapitalintensität, mindestens beim 1,4-fachen der reinen Personalkosten liegen.

Arbeitgeber werden also von Anfang eine gewisse Produktivität erwarten, die im Lauf des geförderten Arbeitsverhältnisses deutlich ansteigen muss. Die Betrachtung der betriebswirtschaftlichen Kosten der Regelinstrumente stellen eine Herausforderung für die Arbeitsstellenakquise dar, bzw. für die Gewinnung kooperationsbereiter Arbeitgeber.

In der Sozialwirtschaft gibt es langjährige Erfahrungen in der Begleitung und Beschäftigung von Langzeitarbeitslosen. Von daher sind die Unternehmen der Sozialwirtschaft auch im Sinne eines Stufenmodells geeignete Arbeitgeber zur Umsetzung des Regelinstrumentes. Die Herausforderung wird aber sein, Arbeitgeber in der freien Wirtschaft zu finden, die sich dieser Herausforderung stellen und dass Betriebsräte und Gewerkschaften diese Anliegen ideell und in der betrieblichen Umsetzung mittragen. Wie dieses gelingen kann, wird uns vielleicht die anschließende Diskussion Aufschlüsse zu geben.

Sozialunternehmen sollten ihre Arbeitsfelder u.a. mit der Zielrichtung Marktorientierung aufstellen, betriebsnahe Arbeitsbedingungen schaffen und qualifizierende Tätigkeiten anbieten, die am allgemeinen Arbeitsmarkt anschlussfähig sind.

Für die konzertierte Umsetzung des Teilhabechancengesetzes bietet sich der PAT (Passiv-Aktiv-Transfer) an, damit eingesparte kommunale Mittel im Rahmen örtlicher Umsetzungskonzepte komplementär finanziert werden können. Das haben Sie in Baden-Württemberg beispielhaft erprobt. Auf diesen Erfahrungen kann jetzt bundesweit Bezug genommen werden um damit zu einer deutschlandweiten Umsetzung zu kommen.

Auf die örtlichen Beiräte ist eine hohe Verantwortung zugekommen: Auch wenn sie kein Vetorecht haben, haben sie bei der Bewertung der Einsatzfelder eine entscheidende Bedeutung. Ich hoffe und wünsche mir, dass die örtlichen Beiräte dafür kompetent genug aufgestellt sind und die Anliegen des Gesetzes voll mittragen und nicht nur der eigenen Organisationslogik unterliegen.

Seit Jahresbeginn wurden ca. 7.000 Teilnehmende in geförderte Arbeitsplätze am Sozialen Arbeitsmarkt vermittelt. Die neuen Regelinstrumente stimmen das Bundesarbeitsministerium damit zufrieden. Bislang stopfen sie allerdings nur die Lücken, die durch das Ende der Bundesprogramme für Hartz-IV-Bezieher entstanden sind. Verglichen mit dem Vorjahresmonat zeigt sich aufgrund der auslaufenden Programme und Instrumente im März 2019 eine Förderlücke von ca. 23.500 geförderten Arbeitsplätzen.

Die Umsetzung des Teilhabechancengesetzes wird nicht von heute auf morgen gelingen. Die eingeschlagene Zielrichtung und das Engagement vieler, dass sich auch im Interesse an dieser Tagung zeigt, ist aber ermutigend dafür, dass eine Arbeitsmarktintegration von Langzeitarbeitslosen gelingen kann, wenn die richtigen Rahmenbedingungen geschaffen und im Laufe der nächsten Monate noch weiter ausdifferenziert werden für eine konzertierte Umsetzung.

Ich wünsche der Tagung einen guten Verlauf!

Helmut Flötotto

Vorstandsmitglied der BAG IdA

Bundesarbeitsgemeinschaft Integration durch Arbeit in der verbandlichen Caritas